


Nachrücken eines Gemeinderatsmitglieds:

- a) Feststellung, dass kein Hinderungsgrund i.S.d. Gemeindeordnung vorliegt
- b) Verpflichtung von Herrn Wolfgang Scheibe
- c) Wahl von Herrn Wolfgang Scheibe zum stellv. Mitglied des Kindergartenkuratoriums des evangelischen Waldkindergarten Dürrn und zum Mitglied des Umlegungsausschusses Baugebiet „Lau“, OT Ölbronn
- d) Wahl eines 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Fachamt: Hauptamt		Sachbearbeiter: Peter Christ	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	21.09.2017	Beschlussfassung	022.133
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat stellt fest, dass für das nachrückende Gemeinderatsmitglied Herrn Wolfgang Scheibe kein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung (GemO) besteht.
- b) Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Wolfgang Scheibe öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten.
- c) Der Gemeinderat wählt Herrn Wolfgang Scheibe zum stellvertretenden Mitglied des Kindergartenkuratoriums des evangelischen Waldkindergarten Dürrn und zum Mitglied des Umlegungsausschusses Baugebiet „Lau“, OT Ölbronn.
- d) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters.

Begründung:

- a) Sofern ein Gemeinderat im Laufe seiner Amtszeit aus dem Gemeinderat ausscheidet, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO). Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO).

Herr Wolfgang Scheibe hat für die Aktiven Bürger Ölbronn-Dürrn bei der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014 teilgenommen und insgesamt 499 gültige Stimmen erreicht. Er rückt damit als Ersatzperson nach für die am 14. September 2017 ausgeschiedene Gemeinderätin Dagmar Janus, soweit kein Hinderungsgrund vorliegt.

Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund für die nachrückende Person nach § 29 Absatz 1 besteht (§ 29 Absatz 5 GemO).

Herr Wolfgang Scheibe hat mit Schreiben vom 10. September 2017 erklärt, dass er die Wahl zum Gemeinderat annimmt und ihm keine Umstände bekannt sind, welche ihn an der Übernahme und der Ausübung des Amtes hindern.

b) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Absatz 1 GemO).

Als Form hierfür ist die Verpflichtung durch Handschlag nach vorheriger Unterrichtung über die Rechte und Pflichten üblich. Die Verpflichtung hat keine rechtsbegründende Wirkung, denn die Gemeinderäte erhalten ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültige Wahl übertragen, sondern stellt den feierlichen Hinweis auf die besondere Bedeutung des Amtes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten dar. Die Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Gemeinderäten ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt. Bei der Verpflichtung geben die Gemeinderäte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Der Wortlaut der Verpflichtungsformel lautet wie folgt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren, und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

c) Die ausgeschiedene Gemeinderätin Dagmar Janus war stellvertretendes Mitglied des Kindergartenkuratoriums des evangelischen Waldkindergarten Dürrn und Mitglied des Umlegungsausschusses Baugebiet „Lau“, OT Ölbronn.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das nachrückende Gemeinderatsmitglied Wolfgang Scheibe bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Jahre 2019 zum stellvertretenden Mitglied des Kindergartenkuratoriums des evangelischen Waldkindergarten Dürrn und zum Mitglied des Umlegungsausschusses Baugebiet „Lau“, OT Ölbronn, zu wählen.

d) Gemäß § 48 GemO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich dabei auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Gemäß § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Ölbronn-Dürrn vom 23. März 2017 werden zwei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die ausgeschiedene Gemeinderätin Dagmar Janus war seit Juli 2009 die zweite Stellvertreterin des Bürgermeisters.



Peter Christ

Anlage

- Erklärung von Herrn Scheibe
- Auszüge aus der Gemeindeordnung